



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An die
Rundfunk und Telekom Regulie-
rungs-GmbH (RTR-GmbH)

zH: Herrn Dr. Po-Wen Liu

per Email an:
po-wen.liu@rtr.at

GZ: BMASK-10301/0005-I/A/4/2013

Wien, 06.03.2013

**Betreff: Grundsatzüberlegungen zur Entwicklung einer IKT Strategie - Konsultati-
onsdokument; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Email vom 21.12.2012, dem das Konsultationsdokument
betreffend *Grundsatzüberlegungen zur Entwicklung einer IKT-Strategie* beigelegt
wurde, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
wie folgt Stellung:

Allgemeines

1) Orientierung am Networked Readiness Index

Die nahezu alleinige Orientierung am Networked Readiness Index scheint als Grund-
lage für eine nachhaltige und sinnvolle Formulierung und Umsetzung einer IKT-
Strategie nicht ausreichend. Das ausschließliche Abstellen auf den NRI birgt die Ge-
fahr, dass lediglich Handlungsfelder bedient werden, die auf den Index einwirken und
andere Maßnahmen hintangestellt werden (vgl.: kein einziger Indikator des NRI zum
Thema 5.1. Inclusion auf Seite 67 betrifft Barrierefreiheit,...). Wichtige Indikatoren für
Inklusion und Partizipation an IKT fehlen dabei aber, andere Indikatoren bilden hin-

gegen lediglich oberflächliche Phänomene ab, statt detaillierte Aussagen über IKT-Nutzung und Einbindung zu geben.

Es ist davon auszugehen, dass eine nahezu ausschließlich auf den NRI abstellende Strategie auch in anderen, den Zuständigkeitsbereich des ho. Ressorts nicht betreffenden Bereichen zu kurz greift und der gebotenen Auseinandersetzung mit der Vielseitigkeit und Komplexität einzelner Materien nicht gerecht werden kann.

Daher wird angeregt, den Diskussionsprozess in Zusammenhang mit der IKT-Strategie künftig auf einer breiteren Ebene unter Einbeziehung aller Stakeholder, das wären Vertreter der Sozialpartner, der Wirtschaftsbranche und der Forschung, zu führen, wobei dem KIG bzw. der RTR die Rolle der Moderation und Koordination des Prozesses zukommen soll.

2) Vision und Zielsetzung der Strategie

Eine IKT-Strategie als alleinige oder prioritäre Wirtschaftsstrategie zu konzipieren, die an Indikatoren und Rankings für innovative Wirtschaftsstandorte orientiert ist, scheint aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wichtige Punkte zu wenig in Betracht zu ziehen. Mit der Vernetzung von Menschen und Gesellschaftsgruppen, Verbindung von Lebensbereichen und -situationen muss eine umfassende IKT-Strategie auch auf individuelle und gesellschaftspolitische Aspekte eingehen. Dies geschieht ansatzweise in den Kapiteln „Bildung“, „Inclusion“ und „Kultur“, sollte jedoch jedenfalls auch stärker in das Kapitel „6. Koordinierung der IKT-Politik [...]“ (Themenfelder „Government“ und „Bewusstsein Politik & Koordination“) eingebunden werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wären folgende Visionen jedenfalls hervorzuheben:

- Das KIG sorgt durch Umsetzung der IKT-Strategie mittels Leuchtturmprojekten für eine noch deutlichere Wahrnehmung Österreichs als maßgeblicher IKT-Standort in Europa als bisher.
- Wissenschaft, IKT-Fachkräfte und Studenten sowie Unternehmen siedeln sich in Österreich an und sorgen für eine Anhebung des Exzellenzniveaus des österreichischen Arbeitsmarktes.
- Innovation und Wertschöpfung in der IKT-Branche steigen und schaffen neue (IKT-) Arbeitsplätze in Österreich.
- Österreichs Bemühungen im IKT-Sektor leisten einen spürbaren Beitrag zur Integration und Inklusion jener Personengruppen in die Informations- und Kommunikationsgesellschaft, die derzeit noch keinen oder einen erschwerten Zugang zur IKT und deren Anwendungsfelder haben. Es werden faire und sozial verträgliche Verhältnisse zwischen den Anbietern und den Usern geschaffen.

3) Finanzierung

Das Thema Finanzierbarkeit beschränkt sich auf Forderungen zu bestimmten Themenkreisen (z.B.: Sicherung der Finanzierung für IKT-Maßnahmen in Pflege und Gesundheit; Seite 38 / Forderung nach Venture Capital für junge Unternehmen; S 58) und die Executive Summary:

„Andererseits erfordern diese Maßnahmen finanzielle Unterstützung, damit sie umgesetzt werden können. Beispielsweise ist der Venture Capital Fonds zu organisieren und zu dotieren. Das Aufsetzen und Warten von Gesundheitsportalen mit verlässlichen Informationen setzt finanzielle Ressourcen voraus. Ebenso müssen Schulungen und Kampagnen finanziert werden, um den Anteil der Offliner zu reduzieren.

Für die Koordination der Umsetzung und das Monitoring der Fortschritte bietet sich das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft an. Eine finanzielle Grundausstattung der Geschäftsstelle des KIG ist unerlässlich, wenn die Entwicklung der IKT Strategie und ihre Umsetzung sichergestellt werden soll.“

Hier bedarf es jedenfalls weiterreichender Ausführungen, wie die finanziellen Kraftanstrengungen zwischen Wirtschaft und Öffentlicher Hand verteilt sein sollen. Mit einem wie unter Pkt. 1 ausgeführten interdisziplinären Diskussionsprozess, an dem sowohl die Interessenverbände der Wirtschaft als auch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) auf Seite der öffentlichen Hand partizipieren, könnte im Vorhinein ein Konsens über die finanzielle (Aus-) Gestaltung der IKT-Initiativen und -bemühungen gefunden werden, anstatt bei einzelnen Projekten nach Finanziers suchen zu müssen. Die genaue Ausgestaltung der Bereitstellung finanzieller Mittel durch den Bund müsste vom BMF dargelegt werden.

4) Menschen mit Behinderungen (MmB) und Menschen über 55:

Moderne Politik für Menschen mit Behinderungen (MmB) und Menschen über 55 orientiert sich insbesondere an den Grundsätzen der Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung und Barrierefreiheit. MmB soll die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilnahme an allen Bereichen des täglichen Lebens ermöglicht werden. Im Sinne des disability mainstreaming soll daher in allen Politikbereichen der Aspekt der Teilhabe von MmB mitberücksichtigt werden. Davon ist allerdings in dem vorliegenden Entwurf wenig zu bemerken.

Im Entwurf der IKT-Strategie für Österreich finden sich keine Aussagen zur Teilhabe von MmB, sie werden nur einmal im Rahmen eines Einzelprojektes auf Seite 68 explizit genannt. Dies wird der Bedeutung der Informationsgesellschaft für die Inklusion von MmB in keiner Weise gerecht. Arbeit, (lebensbegleitende) Bildung, Freizeitaktivitäten und soziale Interaktion sind für viele MmB kaum mehr denkbar ohne IKT. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie kann daher insbesondere für MmB nicht zu vernachlässigende Vorteile/Erleichterungen, unter anderem in Bezug auf die berufliche Ausbildung und die Jobchancen, mit sich bringen (beispiels-

weise Telearbeit, Spracheingaben.....). Daher erscheint eine Einbeziehung dieser Thematik in Überlegungen zur Erstellung einer nationalen Strategie für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dringend geboten.

Allerdings bieten Informations- und Kommunikationstechnologien nur dann gute Chancen zur umfassenden Partizipation von MmB, wenn sie in barrierefrei zugänglicher Form zur Verfügung stehen. Jede Weiterentwicklung ohne Beachtung der Barrierefreiheit (z.B. im Bereich mobiler Endgeräte oder mobiler Applikationen) führt zu einer Vergrößerung der „digitalen Klüfte“ und zu verstärkter Diskriminierung für MmB. Diese Gefahr besteht insbesondere immer dann, wenn MmB und ihre speziellen Bedürfnisse in Konzepten, Themenzielen oder Handlungsfeldern nicht erwähnt werden.

Barrierefreiheit bedeutet aber nicht nur eine bessere Möglichkeit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe von MmB, sie bringt auch einen beträchtlichen wirtschaftlichen Nutzen, da ein größerer Bevölkerungsanteil erreicht werden kann. Barrierefrei nutzbare IKT ist zudem auch noch für ältere Menschen von essentieller Bedeutung, wobei der betroffene Bevölkerungsanteil aufgrund der demografischen Entwicklung in nächster Zukunft stark steigen wird.

Folgende Regelungen zur Teilhabe an der Informationsgesellschaft und zur Barrierefreiheit von IKT sind daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bei der Entwicklung einer österreichischen IKT-Strategie zu berücksichtigen:

- Nach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), die in Österreich am 26. Oktober 2008 in Kraft getreten ist, sind die Vertragsstaaten unter anderem verpflichtet, MmB eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, mit dem Ziel, den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 lit. g).
- Das seit dem Jahr 2006 geltende Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sieht einen Schutz vor Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen vor, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Darunter fällt auch der Bereich IKT. Barrieren sind als mögliche Diskriminierungen im Gesetz explizit erwähnt. Nicht barrierefrei angebotene IKT kann eine Diskriminierung darstellen und Schadenersatzansprüche auslösen.
- Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP) ist der Informationsgesellschaft ein eigenes Kapitel (3.7) gewidmet. Als Zielsetzung künftiger Politik für die Teilhabe von MmB an der Informationsgesellschaft nennt der NAP Behin-

derung die „Unterstützung der selbstständigen Lebensführung von MmB durch Ausbau und Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien“. Dem dient insbesondere auch der Breitbandausbau in ländlichen Gebieten.

- Auch im Kapitel „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ (Kapitel 6.2 des NAP Behinderung) wird als Zielsetzung klargestellt, dass „alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch MmB, in die Informationsgesellschaft einbezogen werden müssen“.
- Weiters wird noch auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen (COM(2012) 721 final) vom Dezember 2012 hingewiesen. Diese Richtlinie soll den Mitgliedstaaten helfen, ihre nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und ihr Bekenntnis zur UN-BRK in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umzusetzen.
- Auf EU-Ebene ist zudem noch ein „Europäischer Rechtsakt über die Zugänglichkeit“ („European Accessibility Act“ – EAA) in Ausarbeitung, der die Zugänglichkeit von Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, zum Inhalt hat. Dazu gehören auch Güter und Dienstleistungen im Bereich der IKT, insbesondere Websites privater Anbieter. Der Entwurf dieser Richtlinie soll noch vor dem Sommer 2013 vorgelegt werden.

Anmerkungen zum Entwurf

Menschen mit Behinderungen (MmB) müssen im Entwurf durchgehend als gleichberechtigte Nutzer/innen/gruppe genannt werden. Desgleichen wäre die Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung gleichberechtigter Nutzung der IKT explizit zu erwähnen (auch bei Grafiken, wie z.B. der Abbildung 6 – IKT-Themenwolke, Seite 24). Dies gilt insbesondere für das dritte strategische Ziel „Internet als Chance für alle Menschen begreifen“.

Zu Kapitel 3. Österreich in der Spitze der IKT-Nationen positionieren

Zu 3.1. Mobilität / Telearbeit

Mit dem Papier ist beabsichtigt, die Aufarbeitung der IKT-relevanten Teile des künftigen Regierungsprogrammes zu unterstützen, weiters sollen die Ergebnisse dieser Bemühungen integraler Teil der Regierungsarbeit werden. Dieses sehr hochgespannte Ziel wird mit vorliegendem Konsultationsdokument derzeit leider nicht erreicht.

Als Beleg für diese Behauptung darf folgende Textpassage aus der Executive Summary zum Thema Mobilität zitiert werden:

„Mobilität

„Mobilität“ drängt sich als ein Schwerpunkt der IKT-Exzellenzfelder förmlich auf - Apps, Cluster, Home Office und Remote Learning sind nur einige Bereiche dieses Zukunftsthemas. In den nächsten fünf Jahren wird die Bedeutung von Mobilität deutlich steigen, danach ist dieses Exzellenzfeld - auch außerhalb der IKT-Branche – ohnehin nicht mehr wegzudenken. Gerade in dieser breiten Wirksamkeit begründet sich die Relevanz der Mobilität, denn sie greift auf allen Ebenen und betrifft sowohl Wirtschaft als auch Individuum.“

Soll daher dieses Thema Aufnahme in das nächste Regierungsprogramm finden, bedarf das Dokument einer weit intensiveren inhaltlichen Auseinandersetzung als bisher; auch um zu verhindern, dass dessen Berücksichtigung im Regierungsprogramm zu einer bloßen „Produktplatzierung“ abgeleitet.

Der Beitrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu dieser vertieften Auseinandersetzung lautet im Abschnitt „Mobilität“ zum Thema Home Office bzw. Telearbeit, welches auch im Konsultationspapier Eingang findet, wie folgt:

Telearbeit ist kein neues Phänomen, es wird ihr aber in der modernen Arbeitswelt immer mehr Bedeutung zugemessen. An dieser Stelle wird angezeigt, welche verschiedenen Rahmenbedingungen, auch in legislativer Hinsicht, bereits geschaffen wurden:

1. Telearbeit aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht:

Das österreichische Arbeitsvertragsrecht kennt den Begriff „Telearbeit“ nicht und enthält daher keine spezifischen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen über Telearbeit.

Telearbeit als die „Verrichtung von Arbeit aus der Ferne mit Hilfe von Kommunikationssystemen“ ist grundsätzlich in allen bekannten Beschäftigungsformen möglich. So kann Telearbeit - wie jede andere Erwerbstätigkeit - in Form eines Arbeitsverhältnisses, eines freien Dienstverhältnisses oder als selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Festzuhalten ist, dass die möglichen Organisationsformen von Telearbeit (Telearbeit in der Wohnung, Nachbarschaftsbüros, Satellitenbüros, mobile Telearbeit) isoliert betrachtet noch keine abschließende Beurteilung der arbeitsrechtlichen Einordnung eines/einer Telearbeiter/s/in zulassen. Für die arbeitsrechtliche Einordnung ist vielmehr der tatsächliche Verlauf des konkreten Vertragsverhältnisses ausschlaggebend;

dabei kommt es weder auf die Benennung des Vertrages noch auf eine vorliegende schriftliche Vertragsgestaltung an.

Sobald ein/e Telearbeiter/in als Arbeitnehmer/in zu qualifizieren ist, sind auf ihn/sie die für Arbeitnehmer/innen geltenden Normen des Arbeitsrechts - nicht nur sämtliche Gesetze, sondern auch Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen - anzuwenden. Die Besonderheiten der Beschäftigungsform „Telearbeit“ (z.B. Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsmittel, Schulung für die bereit gestellte Ausrüstung, Anwesenheiten im Betrieb, Rückkehr) können auf einzelvertraglicher Ebene geregelt werden. Darüber hinaus sehen zahlreiche Kollektivverträge spezifische Regelungen zur Telearbeit vor (siehe Punkt 3).

Die Ausübung von Telearbeit kann nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in erfolgen (entweder durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem/einer Telearbeitnehmer/in oder durch einvernehmliche Änderung des Arbeitsvertrages).

In diesem Zusammenhang ist auf die am 16. Juli 2002 von den Europäischen Sozialpartnern abgeschlossene Rahmenvereinbarung über Telearbeit hinzuweisen. Nach dieser Rahmenvereinbarung wird Telearbeit als eine Arbeitsform unter Verwendung von Informationstechnologien im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, bei der die Arbeit, die auch in den Räumlichkeiten des/der Arbeitgeber/s/in ausgeübt werden könnte, regelmäßig außerhalb dieser ausgeübt wird. Das Übereinkommen erfasst somit alle Telearbeiter/innen, die ihre Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsvertrages ausüben. In Österreich ist diese Rahmenvereinbarung durch einen gemeinsamen Leitfadens der österreichischen Mitglieder der Arbeitgeberverbände umgesetzt worden.

Da auf Telearbeitnehmer/innen die Bestimmungen des Arbeitsrechts anzuwenden sind und spezifische Regelungen zur Telearbeit insbesondere in Kollektivverträgen enthalten sind oder auf Ebene der Einzelvereinbarung getroffen werden können, sind aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht die Aspekte der Rahmenvereinbarung abgedeckt und keine weiteren Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene notwendig.

2. Telearbeit aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht:

Das Arbeitnehmer/innen/schutzgesetz (ASchG) enthält Bestimmungen, die sicherstellen, dass auch die den Arbeitnehmer/innen für Arbeitsleistungen außerhalb der Arbeitsstätte von den Arbeitgeber/innen zur Verfügung gestellten Bildschirmgeräte und sonstige Einrichtungen den technischen Anforderungen entsprechen.

Arbeitsstättenbezogene Arbeitnehmer/innen/schutzvorschriften (§§ 19ff ASchG und Arbeitsstättenverordnung- AStV) sind allerdings bei Arbeit in der eigenen Privatwohnung nicht anzuwenden (Wohnung der Arbeitnehmer/innen kann von Arbeitgeber/innen nicht gestaltet werden).

Sonstige (nicht arbeitsstättenbezogene) ASchG-Regelungen gelten (soweit sie auf Telearbeit/Home Office anwendbar sind), wie z.B. Ermittlung und Beurteilung von Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (§§ 4, 5 ASchG), Information und Unterweisung (§§ 12, 14 ASchG), sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung (= Präventivdienstbetreuung, §§ 73 ff ASchG).

Weitere Regelungen zu Bildschirmarbeit, z.B. augenärztliche Untersuchungen, Bildschirmbrille, gelten nicht auf Grund der Arbeitnehmer/innen/schutzvorschriften, sind aber gegebenenfalls auf Grund der allgemeinen arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht anwendbar.

Arbeitnehmer/innen auswärtiger Arbeitsstellen sind für die Präventivdienstbetreuung organisatorisch einer Arbeitsstätte zuzurechnen, im Zweifel dem Unternehmenssitz. Weder Arbeitgeber/innen noch Präventivdienst (noch Arbeitsinspektor/inn/en) haben ein Zutrittsrecht in Privatwohnungen („Hausrecht“). Der Zutritt ist nur möglich, wenn die Arbeitnehmer/innen ausdrücklich zustimmen (bzw. auf deren Wunsch).

3. Kollektivvertragliche Regelungen:

Folgende Kollektivverträge enthalten Regelungen zum Thema Telearbeit:

- 1. Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie (seit 1. November 1998); dieser Kollektivvertrag erfasst den Großteil der Industriebranchen; für folgende Bereiche bestehen va. hinsichtlich des Inkrafttretensdatums Sonderregelungen:
 - Angestellte der Leder erzeugenden Industrie (seit 1. Juli 2000)
 - Angestellte der Leder verarbeitenden Industrie (seit 1. Mai 2000)
 - Angestellte der Holz verarbeitenden Industrie (seit 1. April 1999)
 - Angestellte der Sägeindustrie (seit 1. Mai 1999)
 - Angestellte der Textilindustrie (seit 1. April 1999)
- 2. Kollektivvertrag für die Angestellten in der Mineralölindustrie (seit 1. Mai 1997)
- 3. Kollektivvertrag für Arbeiter/innen in der Papierindustrie (seit 1. November 2000)
- 4. Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen in der Erdöl- und Erdgas gewinnenden Industrie (seit 1. Mai 1997)
- 5. Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen in der Erdöl verarbeitenden Industrie (seit 1. Mai 1997)
- 6. Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (seit 1. November 1998)
- 7. Kollektivvertrag für Angestellte der Elektrizitätsunternehmen (seit 1. November 1998)
- 8. Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting (seit 1. Jänner 2003)

- 9. Kollektivvertrag für Angestellte des Metallgewerbes (seit 1. Jänner 2003)
- 10. Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (seit 1. Jänner 2001; Datum des erstmaligen Abschlusses des Kollektivvertrages)
- 11. Kollektivvertrag für Angestellte bei Banken (seit 1. Februar 2001)
- 12. Kollektivvertrag für Angestellte bei Sparkassen (seit 1. Februar 2001)
- 13. Kollektivvertrag für Angestellte bei Versicherungsunternehmen (seit 1. April 2005)
- 14. Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Telekom Austria Aktiengesellschaft und der angeschlossenen Tochterunternehmen (seit 1. Jänner 2001)
- 15. Kollektivvertrag für Arbeitnehmer/innen in Telekom-Unternehmen (seit 1. Jänner 2000)
- 16. Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen in der außeruniversitären Forschung (seit 1. Jänner 2004; Datum des erstmaligen Abschlusses des Kollektivvertrages)

Den Kollektivverträgen ist gemein, dass sie Telearbeit dann als gegeben ansehen, wenn der Arbeitsplatz in eine außerbetriebliche Arbeitsstätte verlegt wird. Manche Kollektivverträge nehmen die Verwendung neuer Kommunikationstechnologien in die Definition auf. Sie ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in zulässig und ihre Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Die soziale Integration sowie die Kommunikation der Arbeitnehmer/innen in das bzw. mit dem Unternehmen sollen trotz der Tätigkeit in einer außerbetrieblichen Arbeitsstätte gewährleistet bleiben. Bei betrieblichen Besprechungen soll die Einbindung von in außerbetrieblichen Arbeitsstätten beschäftigten Arbeitnehmer/innen besonders berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Betriebsversammlungen ist zu gewährleisten und als Arbeitszeit zu rechnen. Information und Zugang zu Aus- und Weiterbildung werden durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Der Betriebsrat wird über Arbeitnehmer/innen informiert, die in einer außerbetrieblichen Arbeitsstätte tätig sind. Der Betriebsrat hat das Recht, die elektronischen Kommunikationseinrichtungen zu benützen. Dem Betriebsrat sind jene Kosten zu erstatten, die diesem im Rahmen der Betreuung der Arbeitnehmer/innen in außerbetrieblichen Arbeitsstätten erwachsen.

Dem/der Arbeitnehmer/in darf aus der alternierenden Telearbeit kein Nachteil im beruflichen Fortkommen entstehen. Insbesondere hat er/sie das Recht, über alle betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen rechtzeitig informiert zu werden und daran teilzunehmen.

Der/die Arbeitgeber/in ist verpflichtet, Telearbeitnehmer/innen hinsichtlich Aus- und Weiterbildung die betrieblichen Informationen zukommen zu lassen. Der/die Arbeit-

geber/in ist darüber hinaus verpflichtet, die Arbeitnehmer/innen an einem vorhandenen, gemeinsamen betrieblichen Informationssystem teilnehmen zu lassen.

Zu 3.2. IKT in Gesundheit und Pflege

1) Kosten im Pflegebereich:

Auf Seite 33 letzter Absatz finden sich folgende Aussagen zum Thema Gesundheit und Pflege:

„Die Voraussetzungen für dieses Themenfeld in Österreich sind außerordentlich gut. Die Regierung und die Bürger sind sich des demografischen Problems bewusst. Die Kosten explodieren und es wird nach Lösungen gesucht, um diese Kosten einzudämmen.“

Dazu ist zu bemerken, dass diese Aussage für den Pflegebereich unrichtig ist und jedenfalls keine „explodierenden Kosten“ bestehen.

Im Rahmen der Reformarbeitsgruppe Pflege, die entsprechend einem diesbezüglichen Beschluss der Landesfinanzreferent/inn/enkonferenz vom 16. März 2011 eingerichtet wurde und am 19. Dezember 2012 ihre Ergebnisse präsentiert hat, wurde zur Finanzierung der Pflege festgestellt, dass es zwar zu Kostensteigerungen kommen wird, die Pflegefinanzierung und Pflegeangebotsversorgung in Zukunft aber sichergestellt werden kann.

2) IKT-Einsatz im Bereich Pflege:

Von der Reformarbeitsgruppe Pflege wurden zum Thema Ambient Assisted Living (AAL) die nachstehenden Empfehlungen abgegeben:

„Unter dem Begriff Ambient Assisted Living (AAL) sind Methoden, Systeme und Dienstleistungen zu verstehen, die Sicherheit und Komfort für ältere Menschen in den eigenen vier Wänden erhöhen, stark auf den Nutzer ausgerichtet sind und es ihnen ermöglichen, länger selbstständig in der vertrauten Umgebung zu bleiben.

- *Kommunikation, wobei es sowohl um soziale Kontakte mit Angehörigen und Freunden als auch um Kommunikation mit Sozialdiensten oder dem Arzt geht.*
- *Sicherheit mit Systemen, die etwa automatisch den Herd ausschalten, wenn man das Haus verlässt oder eine Bodenbeleuchtung, die automatisch angeht, wenn man in der Nacht aufsteht.*
- *Gesundheits-Bereich, etwa mit medizinischer Fernüberwachung von medizinischen Daten oder Verhaltens-Coaching.*

Die Entwicklung und Einsatzreife von AAL soll gefördert werden, insbesondere im Hinblick auf Vernetzung und Schaffung von kompatiblen und integrierten Gesamtlösungen, mehr Kooperation und Koordination der verschiedenen Player und Anbieter.

Forcierung des konkreten Einsatzes von AAL-Systemen, einerseits direkt in Privathaushalten, aber auch in institutionellen Einrichtungen, wie betreutem Wohnen.“

Überdies wird zur Thematik auf die Internetplattform des BMASK www.pflegedaheim.at hingewiesen. Das Ziel dieser Internetplattform besteht darin, pflegenden Angehörigen umfangreiche und professionelle Auskünfte und Informationen zur Verfügung zu stellen, um sie bei ihrer wertvollen Tätigkeit zu unterstützen.

Zu 3.3. Medienkompetenz – Bildung (betrifft auch 3.1. Mobilität und 5.1. Inclusion) betreffend ältere Menschen

Die Auswirkungen des demografischen Wandels führen nicht nur zu neuen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen, sondern eröffnen auch neue Perspektiven und Möglichkeiten.

Der Einsatz des Internet bzw. generell von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) spielt in zahlreichen Entwicklungen unserer Gesellschaft eine immer größere Rolle.

Aufgrund der vorliegenden Daten der Statistik Austria hängt die Internetnutzung im Wesentlichen mit den Faktoren Alter, Einkommen/soziale Situation/Bildungsstand und Geschlecht zusammen, d.h. sog. Offliner kommen v.a. aus einkommensschwachen Haushalten, sind Frauen und über 55 Jahre. 38% der Offliner haben nur Grundschulbildung.

Von den 19% der Bevölkerung, die noch keinen PC haben, und von den 21 %, die noch kein Internet haben, sind 75% ältere Menschen und davon 50% über 65 Jahre alt.

Als Gründe werden angeführt, dass der Internetzugang nicht gewollt ist (77%), fehlende Kenntnisse (29%), zu hohe Anschaffungs- und Betriebskosten (jeweils 16%), und Datenschutz- oder Sicherheitsbedenken (14%).

Kernanliegen ist, jene Teile der Bevölkerung, die bislang noch keinen Zugang zu PC und Internet haben, ans Netz zu bringen, um ihre Teilhabechancen in der Gesellschaft, im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich zu erhöhen.

Die Sicherung der Partizipation an den neuen Entwicklungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Gewährleistung der Teilhabechancen älterer Menschen in unserer Gesellschaft: Durch erleichterten Zugang zu Informationen und Dienstleistungen kann sie zur Verbesserung der Lebensqualität im Alltag beitragen, für Erleichterungen sorgen und die selbständige Lebensführung im Alter beträchtlich unterstützen.

Die rasanten technischen Entwicklungen erfordern auch, sich mit den neuen Errungenschaften auseinander zu setzen. Wichtig ist die Unterstützung der Eigenverantwortung der Menschen und die aktive Gestaltung ihres Lebens.

Die Kompetenz, möglichst lange selbstbestimmt zu leben, ist eine der wichtigsten Kompetenzen überhaupt.

Im Bundesplan für Seniorinnen und Senioren - im Jahr 2011 vom Bundesseniorenbeirat beschlossen und im Jahr 2012 dem Parlament vorgelegt - wurde die Stärkung der Medienkompetenz älterer Menschen aufgenommen.

1) Themenbereich Altern und Medien (Punkt 3.11. des Bundesplans)

Die Ziele und Empfehlungen betreffend die Medienkompetenz bzw. digitale Kompetenz von älteren Menschen sind:

- Ziel eines flächendeckenden Zugangs von älteren Frauen und Männern zu den neuen Medien sowie Informationen zur sicheren Nutzung und Stärkung ihrer Medienkompetenz und
- die Schaffung von niederschweligen, barrierefreien, gender- und zielgruppenspezifischen Schulungs- und Beratungsangeboten.
- Empfehlung zur Sicherstellung des Zugangs der älteren Frauen und Männer zu Informationen über die sichere Nutzung des Internets und zu niederschweligen, lokalen Schulungsangeboten (PC, Internet, Social media, Mobiltelefon, Fahrkartenautomaten u.a.).
- Umsetzung des barrierefreien Zugangs zum Internet (verständliche Sprache, leicht lesbare Schriftarten, kontrastreiche Farbschemata) und die Erleichterung von Behördengängen durch die mögliche Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien (z.B. Mobiltelefon)
- Ausrichtung von E-Learning-Kursen nach der Heterogenität der Zielgruppen.

2) Themenbereich Bildung und lebensbegleitendes Lernen (Punkt 3.5. des Bundesplans)

Im Kapitel Bildung und lebensbegleitendes Lernen des Bundesseniorenplanes ist weiters als Ziel die Schaffung einer bildungsfördernden Infrastruktur für eine niederschwellige, wohnortnahe Beteiligung älterer Frauen und Männer an Bildungsangeboten, insbesondere auch im Bereich intergenerationeller Projekte und Ausbau der Angebote im IKT Bereich, enthalten. Daran schließt sich die Empfehlung des Ausbaus von wohnortnahen, niederschweligen, barrierefreien und bildungsfördernden Angeboten für Frauen und Männer in der nachberuflichen Lebensphase in ganz Österreich einschließlich eines verbesserten Zugangs zu neuen Informationstechnologien an.

3) Themenbereich Alter und Genderfragen: Die besondere Lage älterer Frauen (Punkt 3.6. des Bundesplans)

Bezüglich der schwierigen Situation älterer Frauen wird als Empfehlung die Sicherung des Zugangs älterer Frauen zu Angeboten des lebenslangen Lernens insbesondere auch im Bereich der neuen Informationstechnologien ausgesprochen.

4) Themenbereich Sicherung der Infrastruktur (Punkt 3.14. des Bundesplans)

Das Kapitel Sicherung der Infrastruktur enthält die Empfehlung zur Schaffung von Bildungs-, Lern- und Beratungsangeboten, um ältere Frauen und Männer dabei zu unterstützen, durch die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen auch mit fortschreitendem Alter ein möglichst selbstbestimmtes, sinnstiftendes und erfülltes Leben führen zu können.

In der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich LLL:2020, die 2011 beschlossen wurde und bis 2020 umzusetzen ist, wurde in die Aktionslinie 9: „Bereicherung der Lebensqualität durch Bildung in der nachberuflichen Lebensphase“ als eines von vier Zielen, die bis 2020 erreicht werden sollen, Folgendes aufgenommen:

„Es existiert eine bildungsfördernde Infrastruktur für eine niederschwellige, wohnortnahe Beteiligung älterer Menschen an Bildungsangeboten, insbesondere auch im Bereich intergenerationeller Projekte und Angebote im IKT-Bereich, die weiter ausgebaut wird.“

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ältere Menschen in der nachberuflichen Lebensphase bei der kompetenten Nutzung neuer Medien im Sinne einer „media literacy“ (Medienkompetenz) zu unterstützen sind, damit sie nicht aus gesellschaftlichen Partizipationsprozessen ausgeschlossen werden, die zunehmend medial ablaufen (z.B. e-government, e-help, e-shopping u.a.m.).

Zur Erreichung dieser Ziele wird es erforderlich sein, die Bedürfnisse der Offliner - vor dem Hintergrund ihrer sozialen Situation/Bildungs- und Einkommenssituation - im Hinblick auf die Nutzung von PC und Internet genauer zu erheben und Angebote zu schaffen, die auch einkommensschwache und bildungsferne Schichten berücksichtigen und so gendersensibel gestaltet sind, dass sie auch die Situation älterer Frauen berücksichtigen und diese Zielgruppe ansprechen.

Dies gilt sowohl für die Zurverfügungstellung von adäquaten Informationsmaterialien zu den verschiedensten Themen, die Schaffung von zielgruppenspezifischen Schulungsangeboten, als auch für die Schulung der Trainer/innen und die Herausgabe von Materialien für Trainer/innen/schulungen.

Beispiele für Maßnahmen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in diesem Bereich sind:

- Mit der Broschüre „Internet sicher nutzen“ wurden vom Ressort in Zusammenarbeit mit Saferinternet.at erstmals umfassende Informationen zur Internetnutzung für Österreichs Senior/inn/en bereitgestellt. Die Broschüre zeigt anhand von konkreten Themen, welche Erleichterungen das Internet beim Zugang zu Informationen und Dienstleistungen bietet, welche neuen Kommunikationswege es eröffnet und wie das Erledigen von Einkäufen, Bank- und Amtsgeschäften von zu Hause aus möglich wird.
- In Zusammenarbeit mit dem Saferinternet.at wurde ein Leitfaden für Trainer/innen für Internet-Senior/inn/enkurse herausgegeben, der didaktische Empfehlungen, Kurssequenzen und Präsentationsvorlagen enthält. Der Leitfaden richtet sich an jene Personen, die mit älteren Menschen arbeiten und weist auf die besonderen Anforderungen von Senior/inn/en hin.
- Im Rahmen eines Workshops, der in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in Strobl im Jahr 2010 abgehalten wurde, wurden Trainer/innen und Bildungsplaner/innen, die mit älteren Frauen arbeiten bzw. für diese Bildungsangebote planen, im Hinblick auf den Einsatz von neuen Technologien (Web 2.0.) geschult.
- Förderungen von Modellprojekten wie beispielsweise *TIK – Technik in Kürze* (<http://bildung.graz-seckau.at/cms/content/view/full/1223>) oder *Sommerakademie und Lernnetzwerk für SeniorInnen* (http://www.akzente.or.at/index.php?option=com_content&view=article&id=88&Itemid=91).
- Maßnahmen des Arbeitsmarktservices (AMS) im Bereich Medienkompetenz – Bildung:

Die berufliche IT-Qualifizierung von Arbeitssuchenden bildet einen Schwerpunkt in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Die Erfahrungen zeigen, dass individualisierte und maßgeschneiderte Angebote erfolgreicher sind als flächendeckende Globalmaßnahmen.

Das AMS hat im Jahr 2011 insgesamt 152.500 Personen um rd. € 410 Mio. beruflich aus- und weitergebildet. Da IT-Qualifikationen in vielen Berufen integrierter Bestandteil der Berufsqualifikation sind, haben ca. die Hälfte der Schulungsteilnehmer/innen auch IT-Fachqualifikationen erworben.

Eine spezifische IT-Ausbildung erhielten im Jahr 2011 ca. 17.500 Personen in 325 AMS-Spezialkursen.

Zu 3.4. Sicherheit und Schutz /Stärkung der Konsumentenrechte

I. Zum Potential

Der Absatz ist insofern ganz grundsätzlich zu überarbeiten, als er in der jetzigen Form nur Probleme, nicht aber ein Potential darstellt.

Inhaltlich wird angezweifelt, dass Konsument/innen sich der Risiken nicht bewusst sind. Eine der größten Hürden beim Internet-Kauf sind ja laut vielen Studien Datenschutz- und Sicherheitsbedenken.

Probleme beim Internet-Kauf gibt es auch nicht nur für Internet-Einsteiger/innen, sondern - aufgrund der komplexen und großen technischen und inhaltlichen Dynamik im Netz - durchaus auch für ständige User (z. B. neue Anwendungen wie Apps).

Das Potential zur Verbesserung der Konsumentenrechte liegt unserer Ansicht in der Staaten und Disziplinen übergreifenden Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Sicherheitsproblemen für Konsument/inn/en im weitesten Sinn.

II. Zur Eingrenzung

Schutzmechanismen wären prioritär zu forcieren, erst dann kann die Aufklärung folgen (die ja Schutzmechanismen voraussetzt). Wenn diese nicht genügt, dann wird Hilfestellung Sinn machen. Es wird daher die Umreihung der genannten Themen vorgeschlagen.

III. Zur IST-Analyse

Die auf Seite 48 erwähnte Kostenbeschränkungs-Verordnung sowie das RTR-Schlichtungsverfahren sind für die aufgeworfenen Themen nicht zentral relevant bzw. neu (vor allem das Schlichtungsverfahren). Es wird daher die Streichung der beiden Absätze vorgeschlagen.

Der letzte und natürlich wichtige Absatz dieses Abschnittes bezüglich der Stopline ist kein Kernthema des Konsumentenschutzes, sondern des Jugendschutzes, der Gewaltprävention etc. und sollte wohl an anderer Stelle des Dokuments Platz finden.

IV. Zu den Themenzielen

Die beabsichtigte Stärkung der Konsument/inn/enrechte iZm Kommunikationstechnologien erfordert umfangreiche Maßnahmen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Punkt folgendermaßen zu gestalten:

1. Schutzmechanismen schaffen sowie Rechtsdurchsetzung gegen neue „Abzockemethoden“ im weitesten Sinn fördern vor allem in den Bereichen

- Betrugsnahe Abzockemethoden im E-Commerce
- Wap-Billing oder sonstige App-Probleme
- Überzogene Höhe der abgemahnten Forderungen insb. im Bereich von Urheberrechtsverletzungen
- Aggressives Cold Calling

2. Netzneutralität im Sinne der Konsument/inn/en unterstützen: Ein weiterer wichtiger Punkt in Bezug auf Konsument/inn/enrechte ist die Sicherstellung der Netzneutralität. Bestrebungen, Internetzugänge oder Inhalte nur selektiv Bürger/inne/n zur Verfügung zu stellen, müssen verhindert werden. Es soll kein Internet der zwei Klassen geben. Daher sollte gesichert sein, dass ein Breitbandzugang mit hoher Geschwindigkeit zu einem erschwinglichen Preis für alle zur Verfügung steht. Drosselungen der Geschwindigkeit, um andere zu bevorzugen, sind ebenfalls abzulehnen.

3. Datenschutzrechte ausbauen: Mit zunehmender Digitalisierung wird es für Bürger/innen immer schwieriger, zu überblicken, ob und für welche Zwecke Daten über sie gesammelt werden. Es stellen sich daher zukünftig hohe Anforderungen an eine/n effektive/n Datenschutz/-sicherheit. Es darf nicht dazu kommen, dass jede (Tages)Aktivität einer Bürgerin/eines Bürgers im Netz nachvollziehbar ist (Stichwort „gläserner Konsument“). Auf EU-Ebene wird gerade an einer Verbesserung des Datenschutzes gearbeitet. Einen konkreten Inkrafttretenszeitpunkt gibt es derzeit noch nicht. Im April dieses Jahres soll das Trilog-Verfahren beginnen. Legistisch zuständiges Ministerium ist das Bundeskanzleramt. Hinsichtlich der Datensicherheit sind naturgemäß jene Unternehmen verantwortlich, die Daten von Bürger/innen verwalten. Diese haben daher größtmögliche Anstrengungen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu unternehmen.

4. Bessere Vollziehung bei Rechtsverstößen im Internet: Es gibt keine Registrierungspflicht im Internet. Dies erleichtert es unseriösen Unternehmen, sich der Rechtsordnung zu entziehen und erschwert die Durchsetzung von Verstößen. Grenzüberschreitende Aktivitäten sind dem Internet immanent – die grenzüberschreitende Vollziehung (z. B. das Funktionieren von zwischenstaatlichen Verwaltungsvollstreckungsübereinkommen) hinkt dem hinterher. Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation im Zusammenhang mit Verbrauchergeschäften wären zu diskutieren.

V. Zum Handlungsbedarf

1) Bestehende Initiativen:

- a. Der Internet Ombudsmann arbeitet am Ausbau der Watchlist hin zu einer Betrugsplattform.
- b. Die Verbraucherrechte-Richtlinie wird derzeit umgesetzt, Konsument/innen/-rechte sollen durch Formvorschriften gestärkt werden (Buttonlösung gegen Internet-Abzocke; Bestätigungslösung bei telefonischen Angeboten; beides ist im Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VruG) zu verankern).
- c. Eine Plattform für die Schlichtung von Online Streitigkeiten wird von der Europäischen Kommission bis Ende 2015 realisiert.

- d. EU-Datenschutzgrundverordnung wird verhandelt.
- e. Mit der Tagung „Catch Me If You Can“ im Oktober 2011 in Wien wurde eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffend konsumentenrelevanter „Abzockemethoden“ gestartet, die 2012 in Bern weitergeführt wurde und 2013 in Deutschland mit einer Kooperationstagung fortgesetzt werden wird.
- f. Mit Safer Internet besteht seit Jahren eine wichtige Informationsplattform zu Sicherheitsthemen im Internet.

Aktueller Handlungsbedarf, realisierbar bis 2018:

- a. Die Watchlist des Internet Ombudsmannes wird zur Watchlist „Internet Betrug“ ausgebaut und von den Konsument/inn/en genutzt.
- b. Bestätigungslösung und Buttonlösung laut VruG in Kraft.
- c. ODR-Plattform ist operativ.
- d. Österreich positioniert sich im Sinne der Konsument/inn/en bei der Erarbeitung des europäischen Rahmens zu Netzneutralität.
- e. EU-Datenschutzgrundverordnung im Sinne der Konsument/inn/en ist verhandelt und wird wirksam.
- f. Die interdisziplinäre D/Ö/CH Konsumentenschutz-Kooperation zu ua. Internetproblemen für Konsument/inn/en wird weiter forciert.
- g. Ergebnisse der Arbeiten zur besseren Vollziehung von Rechtsverstößen im Zusammenhang von Verbraucher/innen/geschäften im Internet liegen vor.
- h. Safer Internet wird weitergeführt.

Die Notwendigkeit einer eigenen Trägerschaft bei den Themen besteht nicht. Die zahlreichen bisher tätigen Akteure (BKA, Internet Ombudsmann, BMASK, BMJ, BMUKK...) sollten ihre Arbeiten - wie auch bisher - in guter Kooperation mit anderen weiterführen. Bei Punkt g. wäre eine Initiative des BKA wünschenswert.

2) Schutz des geistigen Eigentums

Wie unter Punkt a (Potential) richtig zusammengefasst, hat das Urheberrecht für den einzelnen Konsumenten/die einzelne Konsumentin mittlerweile enorm an Bedeutung gewonnen. Seit der Verfügbarkeit von Internet für Privathaushalte und Vermehrung des digitalen Angebots auch auf diesem Kanal ist diese Rechtsmaterie, dessen Grundsätze vom/von der Nutzer/in bedacht und befolgt werden sollen, für einen bedeutend größeren Adressat/inn/enkreis von Relevanz. Das Urheberrecht entstammt in seiner Gestaltung aus Zeiten, in denen sich vorwiegend professionell agierende Adressat/inn/en damit auseinandergesetzt haben. Komplexe Regeln, welche für Verwertungsgesellschaften, Musik-, Filmindustrie, Verlagswirtschaft, durch Anwälte und Anwältinnen bzw. Manager/innen auf vertretene kreativ Schaffende zugeschnitten sind, erschließen sich nicht zwingend Konsument/inn/en eines Onlineangebotes. Mittelfristig erscheint daher eine Vereinfachung des Urheberrechts als unumgänglich. Ebenso überdacht werden sollte, ob die durch das bestehende Urheberrecht transportierten Wertungen nicht durch den vollzogenen Bedeutungswandel neu geordnet

gehören. Laufende Diskussionen vermitteln den Eindruck, dass das Internet weniger als Chance als vielmehr als Bedrohung des Urheberrechts wahrgenommen wird, Überlegungen werden allenfalls dahingehend angestellt, wie das Urheberrecht besser durchgesetzt werden kann. In diesem Sinne wären die beiden unter Punkt b „Eingrenzung“ genannten Punkte zu ergänzen. Dem bestehenden Änderungsbedarf wird durch den im vorliegenden Text genannten Richtlinienvorschlag über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten kaum Rechnung getragen.

Die unter Punkt d genannten Themenziele sind aus Sicht des BMASK zu begrüßen. Wesentlicher Ansatz ist es, das Urheberrecht insoweit zu vereinfachen, dass dessen Befolgung für den erweiterten Adressat/innen/kreis auch möglich wird. Weiteres Augenmerk dabei wird sein, die Kriminalisierung von Nutzer/innen aufgrund von Urheberrechtsverstößen hintan zu halten. Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten sollten berücksichtigt werden und Verbraucher/innen vor benachteiligenden und zum Teil missbräuchlichen Marktpraktiken - wie etwa dem deutschen Abmahnwesen im Urheberrecht - geschützt bleiben. Zur Frage nach weiteren nennenswerten Initiativen sei auf die Mitteilung der Kommission über Inhalte im digitalen Binnenmarkt (COM(2012) 789 verwiesen. Auf Grundlage der derzeit laufenden Überprüfung des EU-Rahmens für das Urheberrecht werden – in Abhängigkeit der Ergebnisse - Vorschläge für legislative Reformen frühestens 2014 vorgelegt werden.

Zu Kapitel 4. Die Breitbanddurchdringung und –nutzung erhöhen

Zu 4.3. Start-Ups und junge IKT-Unternehmen

Die berufliche IT-Qualifizierung von Arbeitssuchenden bildet bereits jetzt einen Schwerpunkt in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Die Erfahrungen zeigen, dass individualisierte und maßgeschneiderte Angebote erfolgreicher sind als flächendeckende Globalmaßnahmen.

Zentral aufgesetzte IT-Qualifizierungsprogramme bewähren sich nicht. Im Jahr 2002 wurde dem Arbeitsmarktservice (AMS) vom damaligen Bundesminister auf Grund der kurzfristig hohen Nachfrage nach IT-Experten ein Sonderziel „Höherwertige IT-Qualifizierung von Arbeitslosen“ vorgegeben und es wurden 8.200 Personen ausgebildet. Obwohl die Ausbildungsinhalte in enger Abstimmung mit der Wirtschaft entwickelt wurden, fand nur die Hälfte der IT-Fachleute eine adäquate Facharbeit. Dies deswegen, weil die Nachfrage nach spezifischen IT Qualifikationen nach Ende der Ausbildung (Ausbildungsdauer bis zu 12 Monate) geringer war als zu Beginn des Ausbildungsprogramms propagiert. Die ausgebildeten IT-Kräfte mussten in fremde Berufssparten abwandern oder blieben arbeitslos. Daher wurde das Maßnahmenpaket im Jahr 2003 wieder abgesetzt.

Das AMS hat im Jahr 2011 insgesamt 152.500 Personen um rd. € 410 Mio. beruflich aus- und weitergebildet. Da IT-Qualifikationen in vielen Berufen integrierter Bestandteil der Berufsqualifikation sind, haben ca. die Hälfte der Schulungsteilnehmer/innen auch IT-Fachqualifikationen erworben. Eine spezifische IT-Ausbildung erhielten im Jahr 2011 ca. 17.500 Personen in 325 AMS-Spezialkursen.

Zu Kapitel 5. *Internet als Chance für alle Menschen begreifen*

Allgemeines

Zur Gliederung des Grundsatzpapiers wird folgendes angemerkt: wenn dies das einzige Kapitel ist, in dem auf die Einbindung der Bürger/innen und der Zivilgesellschaft abgestellt wird, fehlen zentrale Aspekte und Zielgruppen, da nur auf „Inclusion“ und „Kultur“ eingegangen wird, die darüber hinaus beide sehr eng konzipiert werden (Kultur durch Indikatoren „social networks“ und „upload von eigenem content“ definiert; zu Inclusion s.u.).

Zu 5.1. Inclusion

I. Zum Potenzial (und laufende Projekte)

Folgende Ergänzungen könnten in diesem Unterabschnitt aufgenommen werden:

- Die Erhöhung der Nutzung und Senkung des Offliner-Anteils könnte ev. dahingehend spezifiziert werden, dass IKT zur Information, Partizipation, Erledigung von Dienstwegen und Geschäften etc. genutzt wird.
- Stärkung der IKT-Kompetenzen, so dass IKT besser zur gesellschaftlichen Teilhabe verwendet werden kann und berufliche Chancen erhöht.
- Die angeführten Projekte scheinen etwas willkürlich ausgewählt, Ziele und Nutzen sollten näher ausgeführt werden.
- Das Anführen eines Angebots eines Mobilfunkanbieters von 20MB Datenvolumen als Projekt zur Inclusion benachteiligter Gruppen ist wenig aussagekräftig.

II. Zu den Abbildungen

Es wird vorgeschlagen, in den Vergleichen Österreich – EU einheitlich die Top 5 oben und die Bottom 5 unten darzustellen (vgl. Abb. S. 67/68 in Abb. 29 vertauscht).

III. Zur Eingrenzung

Die Eingrenzung auf „benachteiligte Gruppen“ ist etwas vage; eine eindeutiger Definition könnte auch zu besseren, da zielgruppengerechteren, Inklusionsmaßnahmen führen. Daher wird folgender Vorschlag zur Definition von „benachteiligte Gruppen“

unterbreitet:

- Europa 2020 Indikator von Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung
- Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen
- Jugendliche NEET (nicht erwerbstätig oder in Ausbildung)
- ältere Personen
- Personen mit maximal Pflichtschulabschluss

IV. Zur IST-Analyse

Die Feststellung, dass Internet in Österreich häufig genutzt wird, ist sehr oberflächlich, der Zusatz „gern“ ist aus den angeführten Indikatoren nicht ablesbar. Internetnutzung an sich und deren Häufigkeit scheint als alleiniger Indikator nicht aussagekräftig über E-Inclusion (Partizipation und Auseinandersetzung mit IKT).

V. Handlungsbedarf und Konsultation

1) Grundsätzlich gilt für alle Themenziele, dass jeweils die Barrierefreiheit für MmB sowie für ältere Menschen mitbedacht werden muss. Das dafür notwendige Wissen um Bedürfnisse von MmB (z.B. sehbehinderte, blinde, hörbehinderte, gehörlose, lernbehinderte Menschen) soll in den entsprechenden Ausbildungen vermittelt werden. Die Entwicklung spezieller Technologien für MmB und ältere Menschen wäre zu fördern.

Zur Förderung von E-Inclusion und online Partizipation sind Initiativen wie barrierefreie Websites und Inhalte (kontrastreiche Seite, LeichterLesen-Versionen, Versionen die zur Audioausgabe geeignet sind) weiter und flächendeckender umzusetzen, öffentliche Stellen und Träger sollten hierbei eine Vorbildfunktion einnehmen.

Wie im Themenfeld Bildung angemerkt, sollten Anstrengungen zur Förderung der IKT-Nutzung und Kompetenz immer auch auf die media literacy abzielen, d.h. auf die Fähigkeit, Informationen zu recherchieren und zu bewerten bzw. einordnen zu können. Dies sollte nicht nur für Schüler/innen, sondern für alle Bürger/innen gelten.

Besonders von Relevanz ist dies bei folgenden Themenbereichen:

- Entwicklung von mobilen Applikationen, Förderung der Telearbeit, Anbieten von Lehrveranstaltungen im Netz, Fernstudien (vgl. Kapitel 3.1. des Entwurfs),
- Einsatz und Erwerb von IKT-Fähigkeiten in der Schule (3.3.),
- Verankerung von Konsument/inn/enrechte in IKT-relevanten Gesetzen, Vereinfachungen im Urheberrecht (3.4.),
- Steigerung des Anteils der Internet-Nutzer/innen (4.1. und 5.1.),
- Standardisierung und Integration von Systemen (4.2.),
- Schaffung von zusätzlichen neuen IKT-Arbeitsplätzen (4.3.),
- Big and Open Data (4.5.),

- Digitalisierung der Kulturgüter, IKT als Unterstützung von Kultureinrichtungen (5.2.),
- IKT-Grundlagenforschung, IKT-Anwendungsforschung, Ausbildung der Forscher (6.1.),
- Schaffung oder Ausbau von Kompetenzzentren zu den vier strategischen Zielen (6.1.),
- Verbreitung einer einheitlichen eID und digitalen Signatur, verstärkte elektronische Zustellung von Verwaltungsdokumenten, Optimierung von und technischer Zugang zu Registern (6.2.) sowie
- Positionierung der IKT als politisch wichtiges Thema (6.4.).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 von der Bundesregierung am 24. Juli 2012 beschlossen und vom BMASK veröffentlicht (als Download und als Broschüre) wurde. Er sollte in der IKT-Strategie auch zitiert werden.

2) Insbesondere wird hinsichtlich der Zugänglichkeit und Bedienbarkeit von IKT, zu der auch die Gestaltung von Inhalten in digitaler Form gehört, angemerkt, dass der Begriff „Inclusion“ (vgl. UNESCO, Paris 2005) untrennbar mit dem Begriff der IKT-Barrierefreiheit (IKT-BF), einer zugänglichen und bedienbaren Informations- und Kommunikationstechnologie – unabhängig von einer Behinderung – verbunden ist.

Alle im Entwurf genannten Begriffe, wie Bildung, gesellschaftliche und berufliche Integration von MmB und auch IKT-BF, befinden sich in einem intensiven Abhängigkeitsverhältnis mit interaktiver, gegenseitiger Beeinflussung. Es wird daher betont, dass eine gesellschaftliche Inklusion von MmB nicht von einer zugänglichen und bedienbaren IKT entkoppelt bestehen kann. Die Wichtigkeit von IKT-BF hinsichtlich gesellschaftlicher und beruflicher Integration von MmB kann man nicht genug hervorheben, weil die IKT-BF für einen sehr großen Teil der MmB sowohl in einem lebenspraktischen als auch im beruflichen Kontext ein wichtiges Fenster in die Welt darstellt.

Bei einer näheren Betrachtung dieser Kausalität lässt sich grundsätzlich ein großes Potential im Sinne der Schaffung neuer beruflicher Möglichkeiten für MmB auch auf volkswirtschaftlicher Ebene erkennen, sodass man solchen und ähnlichen Überlegungen mit einer besonders hohen Sensibilität begegnen müsste.

Erfahrungsgemäß hat sich gezeigt, dass auch Betriebe, die entsprechend sensibilisiert bzw. für die Beschäftigung und Ausbildung von MmB spezialisiert sind – konfrontiert mit verhältnismäßig technisch simplen Fragen hinsichtlich IKT-BF – teilweise resignierten („wissen wir nicht = können wir nicht“). In solchen und ähnlichen Fällen kann man prinzipiell davon ausgehen, dass weder eine mangelnde allgemeine IKT-Medienkompetenz noch eine fehlende Korrekturbereitschaft vorliegt. Es handelt sich um Resignation, die auf mangelndem IKT-BF-Spezialwissen basiert. Diese Resigna-

tion ist aber auch auf eine weitere Schwierigkeit zurückzuführen, nämlich auf einen fehlenden, unkomplizierten und schnellen Zugriff auf die benötigten IKT-BF-Informationen, die zum gewünschten Ergebnis führen sollten. Die IKT-BF-relevanten Informationen wären bereits (bspw. im Internet) frei verfügbar, sind jedoch unter Umständen nicht so einfach auffindbar und aus der Fülle von Informationen nicht gleich identifizierbar bzw. extrahierbar (= mangelnde IKT-BF-Medienkompetenz).

3) Das Bundesministeriums für Arbeit Soziales und Konsumentenschutz unterbreitet daher folgende Vorschläge:

1. Eine der Maßnahmen wäre die Schaffung einer flächendeckenden Verbesserung von Voraussetzungen für die Erhöhung der IKT-BF-Medienkompetenz bei allen Akteuren. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die individuelle Medienkompetenz von MmB hinsichtlich ihrer Vertiefung und Weiterentwicklung in einem direkten Zusammenhang mit technischen Möglichkeiten vorhandener, assistiver Technologie und gegebener Zugänglichkeits- bzw. Bedienbarkeitsstufe des jeweiligen Medieninhalts steht, was sich in weiterer Folge konkret auch in den Beschäftigungsmöglichkeiten reflektiert. Das bedeutet, dass mehr IKT-BF auch mehr Jobs für MmB schafft!
2. Es wird daher ein noch aktiverer Austausch der öffentlichen Hand mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft angeregt. Als Beispiel könnte in diesem Zusammenhang die Schaffung eines öffentlich zugänglichen, webbasierten Portals für die praxisrelevanten IKT-BF-Fragen genannt werden. Besonders häufig auftretende Probleme und deren Lösungen (wie die Fragen rund um Offline-Formulare) könnten dort referenzmäßig dargestellt werden. Dies kann über Fragen betreffend Farbkombinationsvorgaben (die auch bei einer inversen Betrachtung lesbar sein sollen) bis zu IKT-sicherheitsrelevanten Details, aber auch Fragen der Zugänglichkeit und Bedienbarkeit für assistive Technologien oder Verlinkung von bereits bestehenden Problemlösungsansätzen gehen. Auch ein Leitfaden für leichte Sprache könnte sich in so einem Portal finden.

Es wird abschließend angemerkt, dass internationale Konventionen, wie die UN-Behindertenrechtskonvention, einen wichtigen, rechtlichen Handlungsrahmen definieren. Man darf jedoch die praktische Durchführung auf der operativen Ebene keinesfalls unterschätzen, da das die IKT-Inklusion im wahrsten Sinne des Wortes verkörpert und damit sichtbar macht.

Es ist gesellschaftspolitisch zentral, zu vermeiden, dass Personengruppen von der Nutzung des Internets ausgeschlossen werden. Es wird jedoch immer eine Gruppe von Menschen geben, die aus verschiedensten Gründen Internet nicht nutzen kann bzw. auch nicht die nötigen finanziellen Mittel für einen Internetzugang hat oder bewusst auf die Internetnutzung verzichtet.

Folgende Punkte gelten insbesondere für die Inclusion armutsgefährdeter Personen:

- Ziele:
 - Einbindung in den IKT-Alltag
 - Ermöglichung der Teilnahme am sozialen Leben (Soziale Netzwerke, Foren, Skype,...)
 - finanzielle Besserstellung und Steigerung der Lebensqualität der Working Poor
 - Reduzierung von „Offlinern“
- Maßnahmen:
 - Bereitstellung von Hard- und Software
 - Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten (PC mit Internetzugang)
 - qualifizierte Schulungen
 - Befreiung vom Grundentgelt eines Internetanschlusses (analog dem Fernsprechentgeltzuschuss)
- Wirkung:
 - Motivationssteigerung/Aktivierung, Weiterentwicklung, Eingliederung (Umfeld, Gesellschaft)

Bei Förderung der Inclusion sollten Informations- und Kommunikationstechnologien keinesfalls ausgrenzend wirken – weiterhin sollten für Gruppen, die IKT nicht gleichberechtigt nutzen können (bei online-Erledigungen, etc) analoge Informations-, Beratungs- und Partizipationsmöglichkeiten bestehen bleiben.

Zu Kapitel 6. Koordinierung der IKT-Politik und Einbeziehung und Umsetzung von Forschungsergebnissen

Zu 6.3. Green & Energie

Kritisch anzumerken ist hier, dass der Einbau von „Intelligenten Messgeräten“ per se nicht automatisch zu Energieeinsparungen führen wird. Wichtig ist diesbezüglich, dass entsprechende Begleitmaßnahmen getroffen werden. Besonders erwähnenswert sind hier Feedbackinstrumente wie möglichst zeitnahe Rechnungslegung oder Verbrauchsinformationen. Dies belegen auch Pilotprojekte beziehungsweise Studien (siehe [„Overview of the Electricity Smart Metering Customer Behavior Trial & Cost-Benefit Analysis in Ireland“](#), Ergebnisse des Irischen Regulators nachzulesen unter: <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/infos/veranstaltungen/themen-events/smart-metering-energieeffizienz>). Des Weiteren sind zielgruppenspezifische Energieberatungen sehr wichtig.


Hinsichtlich der Einführung von Smart Metern und Smart Grids müssen außerdem die Sicherheitsaspekte laufend aktiv begleitend betreut werden, um Sorgen vor dem „gläsernen Konsumenten“ oder im speziellen Hackerangriffen entgegenzuwirken. Die

Trägerschaft wird hier dem BKA, dem BMWFJ und der Regulierungsbehörde zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Alfred Koglbauer

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	Kb/qPBi1oxBuRIEaTdq0hjODge95M6TqdKsOgXpjFgtRgQeceGAy/S0hOzA2ArJj80 XK1pRSMRUR1uEtdK6+DFZ3Artp4tXB5GUdrjF19BGQZNdB2j4N6iHUUnpMSivQZk3l0Z ZKOU4TSrF4zV33zm7uxYGHZrlacowv3QEEbqE=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-06T15:15:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	